

Sitzung vom 2. Juni 2021

589. Anfrage (Massentests an Schulen im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, Küsnacht, Kantonsrat Domenik Ledergerber, Herrliberg, und Kantonsrätin Romaine Rogenmoser, Bülach, haben am 22. März 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Gemäss Aussagen des Bildungsdepartements wurden an Zürcher Volksschulen bisher nicht ohne Grund Corona-Massentests vorgenommen, sondern diese werden immer beim Auftreten von vereinzelt positiven Fällen bzw. Verdachtsfällen durchgeführt. Wir begrüssen ein solches Vorgehen. Die Akzeptanz ist sicherlich auch grösser, wenn die Tests begründet sind. Die Schulen gelten nicht als die Haupttreiber der Pandemie und die Tests sind bekanntlich auch sehr teuer. Natürlich helfen Massentests auch die Pandemie einzudämmen, was wir begrüssen.

Im Zusammenhang mit den Tests an den Zürcher Schulen möchten wir die Bildungsdirektion sehr gerne um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

1. Wie wird die Strategie des Bundes umgesetzt und sichergestellt, dass die höheren Schulen geöffnet werden können?
2. Welche Stelle ordnet die Tests an, die Gesundheitsdirektion oder die Schule, und aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage und welcher Kriterien?
3. In welchen Zürcher Schulen wurden bisher Massentests durchgeführt?
4. Wurden die Massentests mittels Spucktest / Speicheltest oder durch Verfahren mittels Abstrich durch den Rachen und die Nase durchgeführt?
5. Wenn Eltern nicht wollen, dass ihre Kinder getestet werden, müssen die Kinder vom Schulunterricht in den folgenden Tagen für die Dauer einer üblichen Quarantäne fernbleiben. Wie ist der Schulunterricht in dieser Zeit für die Kinder sichergestellt? Findet für diese Kinder Fernunterricht statt?
6. Gibt es bereits Erhebungen, in wie vielen Fällen durch die Tests Quarantänefälle von ganzen Klassen verhindert werden konnten?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nina Fehr Düsel, Küsnacht, Domenik Ledergerber, Herrliberg, und Romaine Rogenmoser, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Es gibt zwei Formen von Massentest: die sogenannte Ausbruchstestung und das repetitive Massentesten.

Bei einem gehäuften Auftreten von Covid-19-Infektionen an einer Schule kann vom Kantonsärztlichen Dienst bzw. vom kantonalen oder städtischen Schulärztlichen Dienst eine Ausbruchstestung angeordnet werden. Die Schulen müssen diese angeordneten Testungen durchführen, für die einzelnen Personen besteht aber kein Testzwang.

Seit Ende März 2021 können Unternehmen und Organisationen im Kanton Zürich ihre Belegschaft nach dem neuen, vom Bundesrat beschlossenen System repetitiv testen lassen. Dies gilt auch für die Schulen. Diese verdachtsunabhängigen und repetitiven Testungen sind für die Schulen und die Teilnehmenden freiwillig und kostenlos.

Zu Frage 1:

Mit der Rückkehr zum Präsenzunterricht an den Schulen der Sekundarstufe II galten ab dem 15. März 2021 folgende Schutzmassnahmen: Schutzmasken auf dem gesamten Schulareal, Mindestabstand von 1,5 m, Klassen nicht mischen, fixe Sitzordnung sowie Hygienemassnahmen wie Händewaschen, Desinfizieren und Lüften. Für spezifische Unterrichtsformen wie Sport, Musik, Theater, aber auch Exkursionen, Klassenreisen, Veranstaltungen, Lager und die Hauswirtschaftskurse sowie die Verpflegung am Mittag bestehen zusätzliche Einschränkungen und teilweise Durchführungsverbote. Zudem können die Schulen situationsgerecht auf ihre jeweilige Lage reagieren und dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein Gesuch für einen befristeten Halbklassen-, Fern- oder Mischunterricht stellen.

Im April 2021 hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt zusammen mit zwei Pilotmittelschulen und Vertretungen der Gesundheitsdirektion das freiwillige repetitive Massentesten geprüft und seither laufend weiterentwickelt.

Zu Frage 2:

Ausbruchstestungen an Schulen der Sekundarstufe II werden durch den Kantonsärztlichen Dienst angeordnet. Ausbruchstestungen an obligatorischen Schulen und Privatschulen, in denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, ordnen der kantonale Schulärztliche Dienst bzw. die Schulärztlichen Dienste der Städte Winterthur und Zürich an.

Die Anordnungen erfolgen gestützt auf Art. 36 und 40 des Epidemien-gesetzes (SR 818.101) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 der Volksschulver-ordnung (LS 412.101). Ergänzend stützen sich die Ausbruchstestungen auf die Empfehlung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), wonach in bestimmten Situationen auch Personen ohne Symptome zu testen sind, um damit möglichst alle Ansteckungen mit dem Coronavirus zu erken-nen und die Pandemie effizient bekämpfen zu können (vgl. Erweiterung der Teststrategie des BAG vom 27. Januar 2021).

Eine Ausbruchstestung wird geprüft, wenn innert eines kurzen Zeit-raums (in der Regel innert zehn Tagen) mehrere Fälle (in der Regel drei oder mehr Fälle) auftreten. Dabei wird berücksichtigt, welche Schutz-massnahmen die betroffene Schule vorgesehen hat und ob diese eingehalten worden sind. Allfällige weitere Umstände, wie z. B. eine starke Durchmischung der Schülerinnen und Schüler in der Schule oder im ausserschulischen Bereich, werden ebenfalls berücksichtigt.

Zu Frage 3:

Ausbruchstestungen wurden zwischen dem 25. Januar und 30. April 2021 in 35 Schulen, darunter drei Berufsfachschulen und drei Mittelschu-len, durchgeführt. Die betroffenen Schulen verteilen sich gleichmässig auf das gesamte Kantonsgebiet.

Zu Frage 4:

Wenn immer möglich wurden für die PCR-Tests Spuck-/Speicheltests eingesetzt. In einzelnen Fällen wurden Rachen-/Wangen-/Zungen-grundabstriche eingesetzt. Grund dafür waren entweder die Vorgaben der Testinstitution und des Testlabors (Zertifizierung für die eingesetzte Testart muss vorliegen) oder die individuellen Möglichkeiten der Test-teilnehmenden (beispielsweise fehlende Fähigkeit, genügend Speichel zu produzieren und zu spucken).

Zu Frage 5:

Wird eine Ausbruchstestung angeordnet, ist es wichtig, dass möglichst alle Schülerinnen, Schüler und Mitarbeitenden der Schule getestet werden können, um die Infektionsketten zu unterbrechen. Für die einzelnen Personen besteht kein Testzwang. Im Rahmen des Infektionsausbruchs an der Schule muss aber auch bei Personen, die sich nicht testen lassen, vom Verdacht einer Ansteckung ausgegangen werden. Die betreffenden Kinder werden von der Schule als Ersatzmassnahme vorübergehend vom Präsenzunterricht und von der schulischen Betreuung ausgeschlossen (für die Dauer einer Quarantäne). Die Kinder erhalten Arbeitsmaterialien und Hausaufgaben. Der Ausschluss vom Präsenzunterricht stützt sich auf § 19 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemien-gesetzgebung (LS 818.11).

Zu Frage 6:

Es liegen keine solche Erhebungen vor.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli